

- Aufenthalt im öffentlichen Raum  
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Ausnahmen regelt § 1 a Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV
- Veranstaltungen  
unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen und in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen sind untersagt.
- Private Feierlichkeiten
  - a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten und
  - b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden sind untersagt.